



COVID-19-Schutzkonzept der Schule Thalwil

[Basiert auf der Mustervorlage des Volksschulamtes des Kantons Zürich]

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiengesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Thalwil

Schule: Thalwil

Stufen: Kindergarten, Primar- und Sekundarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Fabiano Marchica

Funktion: Leitung Bildung

Telefon: 044 723 24 34

E-Mail: fabiano.marchica@schulethalwil.ch

Inhalt

A: Allgemeine Regeln.....	2
B: Distanzregeln.....	4
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	5
D: Schul- und Klassenanlässe	8
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	10
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	11
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	13

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 COVID-Verordnung besondere Lage).</p>	<p>Erstellen bzw. Aktualisieren sowie Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Webseite.</p>	<p>Schulpflege, Leitung Bildung</p>	<p>Schulpflege</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	<p>Mitarbeitende der Schule</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Eltern und die Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. 	<p>Leitung Bildung, Schulleitung</p>	<p>Schulleitung, Schulverwaltung</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. 	<p>Schulleitung</p>	<p>Mitarbeitende der Schule</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Klassen und Gruppierungen bleiben möglichst unter sich (z.B. Schulbeginn/Pausen gestaffelt, Pausenplatzzuteilung). – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörige sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. <p><u>Ausnahme:</u> Personen, die z.B. im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</p>	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung, Lehrpersonen
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt (Vor- und Nachname und Telefonnummer). Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. – Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. 	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	– Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.).		
A7: Regelungen für Mediathek (Nutzung und Ausleihe).	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort).	Schulleitung	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung).	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort). Solche Gegenstände oder Räumlichkeiten sind z.B.: ICT-Infrastruktur, Sportgeräte, Werkräume.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen
B: Distanzregeln			
Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen.	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern.	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen.	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort, wo dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen	Leitung Bildung, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Schulleitung, Mitarbeitende der Schule

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	(z.B. Abschränkung, Gesichtsvisionier/-maske, Schutzscheibe).		
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3).	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. – Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden, gelten die weiteren Massnahmen unter A6. – Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen gelten zusätzlich die weiteren Massnahmen unter D3.	Schulleitung, Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung, Lehrpersonen
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben.	Die jeweilige Personenhöchstzahl wird in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort).	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur			
Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln, allgemein mittels Präventionskampagnen.	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. – Mittels Plakate und Infoschreiben werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert (z.B. Kampagnenmaterial des Bundes).	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden.	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Handdesinfektion zur Verfügung.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen.	Wo nötig, werden die geltenden, schulspezifischen Regelungen bzw. Schutzmassnahmen in angemessener Weise kommuniziert (z.B. Plakate): Abschränkungen und Markierungen für den Personenfluss, max. zulässige Personenanzahl, Abstand-, Verhaltens- und Hygienemassnahmen.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften und Reinigung.	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (ICT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt. – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte stehen ausreichend zur Verfügung (z.B. Drucker, Computer). – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Haupteingangstüren, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden zweimal pro Tag gereinigt. 	Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen	Schulleitung
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im öffentlichen Verkehr (ÖV), z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen oder wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann.	Lagerung bei der Schulleitung.	Schulleitung	Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Muss im Rahmen des Unterrichts der ÖV benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutz-	Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen, Begleitpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>masken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die ÖV-Betreiber ist Folge zu leisten.</p>		
<p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel).</p>	<p>An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek usw.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.</p>	<p>Schulleitung, Hauswartung</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen.</p>	<p>Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich gelüftet (Schulräume möglichst nach jeder Lektion).</p>	<p>Lehrpersonen, Hauswartung</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>
<p>C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben des Bundes (siehe auch E2).</p>	<p>Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet:</p> <p>https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p>	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
<p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung des ÖV werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.</p>	<p>Für Klassenlager besteht ein separates Schutzkonzept (vgl. beispielsweise Vorlagen des BASPO). Im Lager-Schutzkonzept sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – An- und Abreise zum Lagerort. – Abstands- und Verhaltensregeln zwischen den Leitungspersonen, zwischen den Leitungspersonen und den Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern untereinander. – Organisation von Hygienematerial und Reinigung/Lüftung des Lagerhauses sowie der Gerätschaften. – Organisation der Küchenhygiene und Essensausgabe. 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Hygiene- und Verhaltensregeln betreffend Zimmer und Nasszellen. – Beachtung der Vorgaben des Lagerhauses. 		
<p>D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen (siehe auch B3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept. – Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern müssen Sektoren gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten. – Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden. – Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams/Gruppierungen oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppierungen mit mehr als 300 Personen. 	<p>Leitung Bildung, Schulleitung, Hauswartung, Veranstalter</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
E1: Schulergänzende Betreuung.	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Hortleitung	Leitung Schulergänzende Betreuung
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2).	<ul style="list-style-type: none"> – Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet : https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ 	Lehrpersonen	Schulleitung
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung möglichst im Freien. – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. – Regeln für den Garderoben- und Duschbereich (z.B. Höchstanzahl Personen, Reinigungshäufigkeit). 	Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	– Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.		
E4: Schutzkonzept für Therapien.	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapiepersonal	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.).	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und mit der Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für den ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeur/in, Lehrpersonen	Schulleitung
<p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information zum Schutzkonzept.	Leitung Bildung	Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B).	– Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz gewährleistet (z.B. Abschränkung, Gesichtsvisionier/-maske, Schutzscheibe).	Schulleitung	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: a) Kontaktzeit möglichst kurz halten (max. 15 Min.) b) Gesichtsvisionier/-maske oder Schutzscheibe	Leitung Bildung, Schulleitung	Lehrpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	c) Kontaktliste führen		
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p><u>Massnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinweis-Plakate in den einzelnen Räumen, die von mehreren Erwachsenen gemeinsam/gleichzeitig genutzt werden (z.B. Teamzimmer, Sitzungsräume). – Bestuhlung bzw. begrenzte Anzahl Stühle gemäss Raumgrösse. 	Alle Erwachsenen	Schulleitung
F5: Zusätzliche Spezialregelungen für besonders gefährdete Mitarbeitende (inkl. schwangere Mitarbeiterinnen).	<ul style="list-style-type: none"> – Die besonders gefährdeten Mitarbeitenden tragen immer eine Schutzmaske, auch während des Unterrichts. In Ergänzung dazu steht zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung sowie wird auf Ersuchen ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt. – Alle Mitarbeitenden tragen ebenfalls eine Schutzmaske, wenn sie mit den besonders gefährdeten Arbeitskolleg*innen zu tun haben. Eltern, die sich in den betreffenden Schulgebäuden aufhalten, müssen analog dazu ebenfalls eine Schutzmaske tragen. – Wenn die besonders gefährdeten Mitarbeitenden in der Sekundarschule unterrichten und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen 	Schulleitung, alle Erwachsenen, alle Schüler*innen ab der 7. Klasse	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	auch die betreffenden Schüler*innen eine Schutzmaske tragen.		
<p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken.	Ort: Gruppenraum o.ä. Betreuung durch: Mitarbeitende der Schule. Nachricht an: Schulleitungen.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg.	Möglichst unverzüglich und ohne Inanspruchnahme des ÖV (Bei Kindern nach Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten).	Schulleitung, Lehrpersonen	Klassenlehrperson
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3).	Bei Kindern: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Bei Erwachsenen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Klassenlehrperson
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule.	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Meldung an: Leitung Bildung, Schulleitung	Schulleitung
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen.	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitung
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3).	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.	Schulleitung	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	– Kommunikation an Team, Eltern, usw. durch: Schulleitung.		